

03.03.11

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur nderung der Kostenverordnung fr die Zulassung von Messgerten zur Eichung

Das Bundesministerium fr Wirtschaft und Technologie hat mit Schreiben vom 2. Mrz 2011 zu der oben genannten Entschlieung des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesregierung hlt eine Anpassung der Eichkostenverordnung zum jetzigen Zeitpunkt aus folgenden Grnden fr nicht opportun:

1. Noch fr diese Legislaturperiode ist unter Federfhrung des Bundesministeriums fr Wirtschaft und Technologie eine umfassende Novellierung des Eichrechts (Eichgesetz und Eichordnung) vorgesehen, welche die strukturellen Grundlagen auch der gebhrenrechtlichen Vorschriften verndern wird.
2. Den Lndern kommt nach der Kompetenzverteilung im Grundgesetz im Bereich des Eichwesens die Befugnis zu, abweichend von der bestehenden bundesrechtlichen Regelung eigenes Verwaltungsgebhrenrecht zu setzen. Dessen Fortgeltung wre auch fr den Fall einer spteren Regelung durch den Bund gewhrleistet. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Gem Art. 73 Abs. 1 Nr. 4 GG hat der Bund die ausschlieliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Eichwesens. Diese ist durch die Fderalismusreform I im Jahr 2006 unberhrt geblieben, so dass dem Bund als

Annex zur Sachkompetenz weiterhin auch die Zuständigkeit für den Erlass einer Eichkostenverordnung zukommt.

Auch die bestehende gesetzliche Verordnungsermächtigung (§ 14 EichG) gilt nach wie vor.

Allerdings handelt es sich bei Kostenregelungen um Regelungen des Verwaltungsverfahrens i.S.d. Art. 84 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 26, 281). Von diesen können die Länder infolge der Föderalismusreform – nach der Übergangsregelung des Artikels 125b Absatz 2 GG seit dem 1. Januar 2009 – grundsätzlich abweichende Regelungen treffen (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG n.F.). Die Abweichungsbefugnis der Länder kann nur in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung und mit Zustimmung des Bundesrates ausgeschlossen werden (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG n.F.). Im Bereich des Eichwesens besteht bislang kein abweichungsfestes Verfahrensrecht. Die Länder haben demnach im Bereich des Eichwesens die Befugnis, abweichend von der bestehenden bundesrechtlichen Regelung eigenes Verwaltungsgebührenrecht zu setzen. Diese Befugnis umfasst neben der Entscheidung darüber, welche Amtshandlungen im Einzelnen gebührenpflichtig sein sollen, unter anderem auch die Entscheidung über die Höhe der Gebühren.

Gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG n.F. geht abweichendes Landesrecht, wie aus dem Verweis in Art. 84 Abs. 1 Satz 4 GG auf Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG folgt, dem thematisch entsprechenden Bundesrecht vor und führt insofern zu dessen Unanwendbarkeit in dem divergierenden Land (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 11 f., 15). Dagegen bleibt das Bundesrecht in Ländern, die keine abweichenden Vorschriften erlassen, anwendbar.

3. Für diese Legislaturperiode ist eine Strukturreform des Verwaltungskostenrechts des Bundes durch das Bundesministerium des Innern geplant, die eine grundlegende Überprüfung der Gebührenregelungen für Landesbehörden erforderlich machen könnte. Mit der Strukturreform soll der Bund (in Abkehr von der bisherigen Rechtslage) nach den bisherigen Überlegungen des Bundesministeriums des Innern grundsätzlich nur noch die Gebühren für die Behörden des Bundes regeln.